

Bernd Adolf | Ingenieur Förderung
21. September 2026



LNVG-Fördermöglichkeiten Mobilitätsstationen

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung
„MOBILOTSIN-online: Ankommen, schnell umsteigen und bequem weiterfahren.
Mobilitätsstationen in der Praxis“

Die Landesnahverkehrsgesellschaft ist ...



- Aufgabenträger im SPNV
- Finanzmanager für zugewiesene ÖPNV-Mittel
- Zentraler Fördermittelgeber ÖPNV in Niedersachsen
- ...

Die LNVG

... ist eine GmbH

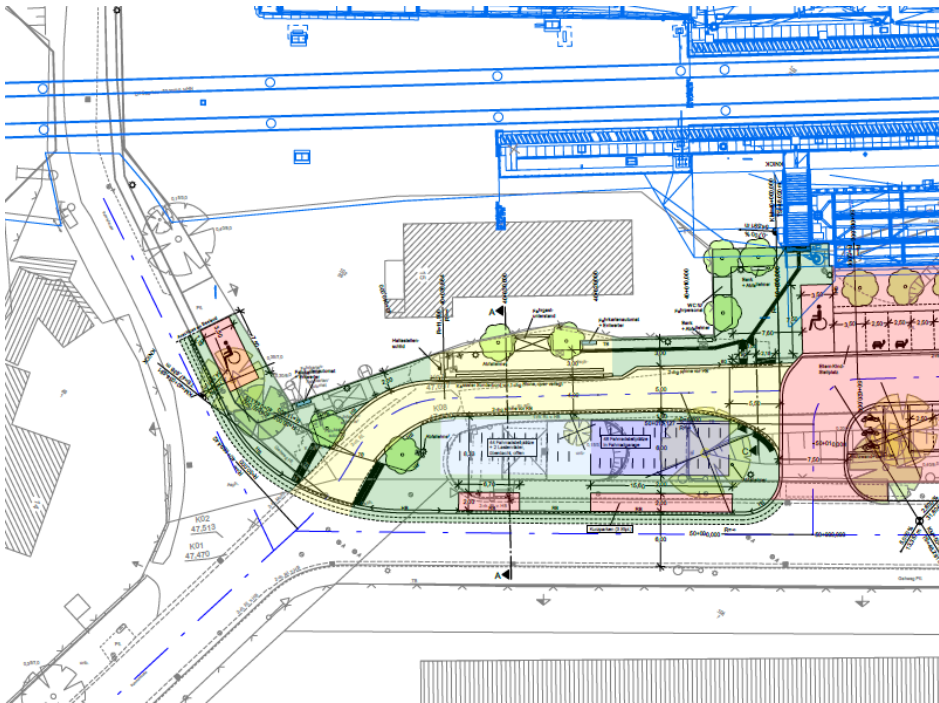
... hat über 100 Mitarbeiter, überwiegend als Angestellte

... ist 100%ige Tochtergesellschaft des Landes

... unterliegt der Fachaufsicht des nds. Wirtschaftsministeriums

Mobilitätsstation – Definition & Elemente

Mobilitätsstationen bündeln verschiedene Verkehrsmittel an einem Standort und sind somit die sichtbare Ausprägung eines multimodalen öffentlichen Mobilitätssystems.



Wie in dieser Visualisierung sollen die fünf geplanten Mobilitätsstationen in Wolfsburg ausgestattet werden. © FMN | Kristin Heine/Stadt Wolfsburg

Fördertatbestände LNVG (Auswahl) - es muss ÖPNV sein! - - - -

Bushaltestellen (Einzelvorhaben, vV)

Busbahnhof (ab 3 Haltepositionen)

Park&Ride (Kiss&Ride, Taxi)

Bike&Ride

Ladeinfrastruktur für E-Mobility

Echtzeitinformation



Weitere Fördermöglichkeiten: Kommunalrichtlinie, Sonderprogramme ...

Investitionsförderung Verknüfungsanlagen - Grundlagen:

- **Richtlinie** ÖPNV-Umsteigeanlagen und Haltestellen
gültig bis 07/2028
- **Merkblatt** straßengebundener ÖPNV zur Antragstellung
- **Antragsteller** nur Kommunen & öffentlich rechtliche Zusammenschlüsse

Förderprozess



Ablauf des Förderverfahrens (1/2)



- Antragsteller entwickelt Projektidee, holt politische Beschlüsse ein, beauftragt Planung, evtl. Antragsvorabstimmung ...
- **Antragstellung** auf Basis Entwurfsplanung zum 31. Mai des Vorjahres (Antragjahr) bei LNVG
- LNVG prüft dann auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit und Umsetzungsreife
- Zu Ende des Antragjahres: Entscheidung über Aufnahme ins **Förderprogramm** des Folgejahres durch das Wirtschaftsministerium
- Dann: Programmaufnahmemitteilung, anschließend **Zuwendungsbescheid** durch LNVG



Ablauf des Förderverfahrens (2/2)



- **Baurealisierung** erst nach
„Vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ oder Zuwendungsbescheid
- Änderung Rechtsgrundlage VV-LHO 01.01.2026
Grenzwert 1 Mio. € zwf. Ausgaben
 - unterhalb → vM mit Antragstellung
 - oberhalb → vM erst nach PA
- **Mittelabruf** bei LNVG je nach Baufortschritt
- Nach Fertigstellung: Vorlage des **Verwendungsnachweises**,
Prüfung durch LNVG, ggf. Landesrechnungshof
- Bei Investitionsvorhaben 20-jährige **Zweckbindung**



Für LNVG-Förderung gilt - es muss ÖPNV sein!



- Maximal 75% Förderquote von **zuwendungsfähigen** Ausgaben – nicht auf die Gesamtinvestition
- Es gelten Höchstbeträge für die maximal zulässigen zuwendungsfähigen **Baukosten**
- **Planungsausgaben** werden bis zu 10% der zwfg. Baukosten berücksichtigt
- **Grunderwerb** max. zwf. nach Verkehrswert



Für LNVG-Förderung gilt - es muss ÖPNV sein!



1. ÖPNV- Richtungshaltestellen (max. 2 Bushaltepositionen für Fahrgastwechsel) ²

Bushalteposition	je	130.000,00 €
------------------	----	--------------

2. Omnibusbahnhöfe (aus mind. 3 Bushaltepositionen für Fahrgastwechsel) ²

Bushalteposition	je	170.000,00 €
------------------	----	--------------

3. Park-and-ride - Umsteigeanlagen (P+R) ³

Pkw-Stellplatz, nicht überdacht	je	5.200,00 €
Krad-Stellplatz, nicht überdacht	je	1.733,00 €
Pkw-Stellplatz im Parkhaus	je	10.400,00 €
Krad-Stellplatz im Parkhaus	je	3.466,00 €
Ladestation für Elektro-Kfz ⁴	je	7.500,00 €

4. Bike-and-ride - Umsteigeanlagen (B+R) ⁵

Fahrrad-Stellplatz, nicht überdacht	je	750,00 €
Fahrrad-Stellplatz, überdacht	je	1.400,00 €
Fahrrad-Stellplatz in einer abschließbaren Einzelbox	je	1.100,00 €
Fahrrad-Stellplatz in einer abschließbaren Anlage (Käfig)	je	2.100,00 €
Fahrrad-Stellplatz in einer bewachten Fahrradstation („Fahrrad-parkhaus“)	je	2.300,00 €
Ladestation für Elektro-Fahrräder ⁴	je	9.000,00 €

Höchstbeträge
zwf. Bauausgaben
[€ netto]

Kostenteilung für die einzelnen
Funktionsbereiche erforderlich

Typische Problempunkte: Bedarf und Flächen

Bedarfsnachweis

Eine nachvollziehbare Herleitung des Stellplatzbedarfs ist eine zwingende Fördervoraussetzung.

Attraktive Lage

Verknüpfungsanlagen auf entlegenen Flächen werden in der Regel nicht ausreichend genutzt und sind daher problematisch.

Grundstückspreis

Bei hohen Kaufpreisforderungen – z. B. durch DB oder andere Eigentümer – wird maximal der Verkehrswert nach GAG gefördert.

Typische Problempunkte: Planung und Dimensionierung

Objektplanung

- Entwurfsqualität bereits bei Antragstellung
- ÖPNV-Förderbereich $\neq$ Gesamtplanung
- Barrierefreiheit
zwingende Fördervoraussetzung
- Bushaltformen:
FBR / Bucht / Sägezahn

B+R Abstellungsformen

- überdachte und abschließbare Sammel-Stellplätze sind sinnvoll
- Fahrrad Einzelboxen, vertikale Abstellung und B+R-Ladeeinrichtungen werden weniger angenommen

Bagatellgrenze

Zu kleinteilige Maßnahmen können an der Mindestzuschusshöhe scheitern.

Mindestzuschuss:
25.000 €

Typische Problempunkte: Umsetzungsreife

- **Baurecht**

Erforderliche Genehmigungen und planungsrechtliche Voraussetzungen müssen geklärt sein.

- **Kofinanzierung**

Erforderliche politische bzw. kommunale Beschlüsse auch über die Kofinanzierung dürfen nicht fehlen.

- **Widmung**

Gewidmete Bahnflächen müssen ggf. langwierig von Bahnzwecken freigestellt werden.

Praxisbotschaft

Je früher die kritischen Punkte geklärt werden, desto belastbarer sind Antrag, Förderentscheidung und späterer Bauablauf.



Landesnahverkehrsgesellschaft
Niedersachsen mbH (LNVG)

Kurt-Schumacher-Straße 5
30159 Hannover
Tel.: +49 511 53333-0
E-Mail: info@lnvg.de

Erfolgreiche Projektentwicklung! Fragen?

Bernd Adolf
Förderung und Finanzmanagement



www.lnvg.de